

BVA: VERBESSERUNGEN IM LEISTUNGSRECHT

Die jüngsten Änderungen von Satzung und Krankenordnung: vom erhöhten Zuschuss zur Zeckenimpfung bis zur längeren Gültigkeit von Kassenrezepten.



Deutliche Erhöhung des Zuschusses für FSME-Impfung

In Österreich gibt es praktisch kein zeckenfreies Bundesland mehr – es gibt auch keine Jahreszeit, in der nicht mit FSME-Infektionen gerechnet werden muss. Zecken lauern nicht nur in Wäldern und Wiesen – auch in Parkanlagen oder im eigenen Garten ist man vor ihnen nicht mehr sicher.

Der Klimawandel tut sein Übriges zum rasanten Ansteigen der Zeckengefahr. Durch das warme Wetter wuchs heuer die Zeckenpopulation weiter an – und damit auch die Gefahr, an FSME zu erkranken.

Was ist FSME?

Die FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) ist eine Viruserkrankung des Nervensystems, die Gehirn, Gehirnhaut und fallweise auch Leber und Herzmuskel betreffen kann. Die Symptome können grippeähnlich sein, aber auch Dauerschäden wie Lähmungen oder eine lang andauernde Rekonvaleszenz können die Folge sein. Der einzig wirksame Schutz gegen die FSME-Erkrankung ist die Impfung!

Bisher leistete die BVA zur FSME-Impfung einen Zuschuss von 7,27 Euro je Teilimpfung. Dies macht etwa ein Viertel des Apotheken-Aktionspreises für das Serum aus – für viele ein Grund, die Impfung nicht oder nur unregelmäßig in Anspruch zu nehmen. Um der steigenden Gefahr durch FSME-Erkrankungen entgegenzuwirken, war es also Ziel der BVA, die Impfbereitschaft durch entsprechende Anreize – nämlich eine deutliche Erhöhung des Zuschusses auf 16 Euro pro Teilimpfung – zu erhöhen. Dieser Zuschuss kann wie bisher entweder gegen Vorlage der Rechnung bei der BVA beantragt werden, oder die Apotheke oder Impfstelle rechnet den Zuschuss gleich direkt mit der BVA ab. Der Kunde braucht nur den Erhalt des Impfstoffes und die begünstigte Abgabe bestätigen.

Die Erhöhung auf 16 Euro wird rechtzeitig für die Impfkampagne 2008 mit 1. 1. 2008 in Kraft gesetzt.

Für Personen, die berufsbedingt regelmäßig besonders der Gefahr einer FSME-Erkrankung ausgesetzt sind, werden wie bisher die vollen Kosten des Impfstoffes von der Unfallversicherung übernommen. In vielen Dienststellen mit solchen DienstnehmerInnen werden daher seit Jahren regelmäßige Impfaktionen durchgeführt, wobei der Impfstoff von der BVA (Unfallversicherung) zur Verfügung gestellt wird.

Bewilligung von weichen Kontaktlinsen nun jährlich möglich

Die Satzung der BVA sieht bei vielen Heilbehelfen und Hilfsmitteln eine Mindestgebrauchsdauer vor. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neuerliche Bewilligung möglich. Für Kontaktlinsen war bisher eine generelle Gebrauchsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Medizinische Erkenntnisse zeigten allerdings auf, dass weiche Kontaktlinsen vielfach bereits nach einem Jahr abgenützt und somit auszu-tauschen waren. Die BVA hat diesem Umstand nun Rechnung getragen und die Tragdauer für weiche Kontaktlinsen nunmehr generell auf zwölf Monate verkürzt. Für harte Kontaktlinsen gilt weiterhin eine Tragdauer von zwei Jahren.

Längere Gültigkeit von Kassenrezepten

Die Gültigkeitsdauer von Kassenrezepten, die bisher bei 14 Tagen lag, stellte sich in der Vergangenheit mitunter als zu kurz dar. Die Apotheke verweigerte eine verspätete Annahme, ein neuerlicher Arztbesuch lediglich zur Rezeptausstellung war oft die Folge. Die BVA hat daher in ihrer Krankenordnung die Gültigkeit von Kassenrezepten grundsätzlich auf einen Monat, gerechnet ab Ausstellungsdatum bzw. ab Genehmigung durch die BVA, verlängert.

Die aktuelle Satzung und Krankenordnung können Sie von unserer Homepage www.bva.at downloaden bzw. anfordern oder unter unserer Service-Nr. 050405 telefonisch bestellen.